



Seite 2

Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 4 UIG ist ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht und wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Ihr Antrag bezieht sich auf noch nicht abgeschlossene Schriftstücke und Material, die gerade vervollständigt werden. Die finale Fassung des Berichts wird derzeit vom IPCC vorbereitet und erst im September 2019 vorliegen.

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt auch nicht das Interesse an der Nichtherausgabe der hier vorliegenden Entwürfe. Hier ist kein besonderes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich, das über das allgemeine Transparenzinteresse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Umweltinformationen hinausgeht. Demgegenüber steht das durch § 8 Absatz 2 Nummer 4 UIG anerkannte öffentliche Interesse an der Nichtherausgabe der Entwürfe. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, die Effektivität des Handelns der Verwaltung zu sichern, insbesondere auch, Missverständnisse und Fehldeutungen von Informationen zu vermeiden, die daraus entstehen können, dass die Unterlagen noch nicht vollständig sind. Das Interesse am Schutz vor Missverständnissen und Fehldeutungen ist besonders im Fall des IPCC als hoch zu bewerten, da die IPCC-Berichte eine wichtige wissenschaftliche Grundlage für die internationale Klimapolitik darstellen.

2. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UIG ist ein Antrag außerdem abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der begehrten Umweltinformationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen hätte und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. So liegt der Fall hier. Der Ablehnungsgrund schützt das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten und weiteren Völkerrechtssubjekten wie internationalen Organisationen. Hierzu zählt auch das Verhältnis zum Weltklimarat IPCC, einer zwischenstaatlichen Institution mit 195 Mitgliedstaaten. Der IPCC verfügt zur Erstellung seiner Berichte über Verfahrensregeln für einen mehrstufigen Begutachtungsprozess, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Informationen des IPCC verlässlich, ausgewogen und umfassend sind. Diese Regeln besagen, dass die vorläufigen Berichtsentwürfe vor deren Verabschiedung Gutachtern vertraulich zur Verfügung gestellt werden. Der IPCC ist bei diesem Begutachtungsprozess um einen integrierten